

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 117/11 S

L 13 AS 300/11 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 48 AS 984/11 ER (SG Oldenburg)

.....

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Job-Center Friesland,
Sophienstraße 3, 26441 Jever,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. November 2011 - L 13 AS
300/11 B ER - Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung des Antragsgegners zur ungekürzten Auszahlung gewährter Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Das SG Oldenburg hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 26.10.2011 abgelehnt und dem Antragsteller eine Mutwillensgebühr in Höhe von 100 Euro auferlegt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Antragstellers hat das LSG Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 24.11.2011 als unzulässig verworfen und seinen Antrag auf Gewährung von PKH abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm verfassten Schreiben vom 27.12.2011 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG ausdrücklich Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf bereits ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Beschwerdebeschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 GVG mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden. Die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von PKH abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

